

Statuten des Reit- und Fahrvereins Gstaad- Saanenland



Genehmigt und in Kraft gesetzt am 19. April 2013



Inhaltsverzeichnis

(Die weibliche Form gilt ebenso für das männliche Geschlecht und umgekehrt)

Name und Sitz des Vereins

Art. 1	Name	Seite	3
Art. 2	Sitz	Seite	3

Vereinszweck

Art. 3	Zweck	Seite	3
--------	-------	-------	---

Mitgliedschaft

Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	Seite	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
Art. 6	Pflichten der Mitglieder	Seite	4
Art. 7	Erlöschen / Kündigung der Mitgliedschaft	Seite	4
Art. 8	Ablehnung / Ausschluss der Mitgliedschaft	Seite	5

Organisation

Art. 9	Organe des Vereins	Seite	5
Art. 10	Vereinsversammlung	Seite	5
Art. 11	Aufgaben / Zuständigkeit der Vereinsversammlung	Seite	6
Art. 12	Stimmrecht und Mehrheit	Seite	6
Art. 13	Ausschliessung vom Stimmrecht	Seite	7
Art. 14	Vorstand	Seite	7
Art. 15	Aufgaben / Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite	7
Art. 16	Revisionsstelle	Seite	8

Besonderes

Art. 17	Partnervereine / Verbandsanschluss	Seite	8
Art. 18	Vertrag mit der Reitzentrum Gstaad AG	Seite	9



Finanzen

Art. 19	Rechnungsjahr	Seite	9
Art. 20	Konten	Seite	9
Art. 21	Verwendung Mitgliederkonto	Seite	9

Art. 22	Haftung aller Konten	Seite	10
Art. 23	Anspruch auf das Vereinsvermögen	Seite	10

Schlussbestimmung

Art. 24	Auflösung und Liquidation	Seite	10
Art. 25	Statutenrevision	Seite	10
Art. 26	Inkrafttreten	Seite	11



Statuten:

Name und Sitz des Vereins:

Name	Art. 1 Unter dem Namen Reit- und Fahrverein Gstaad-Saanenland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG.
Sitz	Art. 2 Der Reit- und Fahrverein Gstaad-Saanenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Saanen, per Adresse des jeweiligen Sekretärs oder Präsidenten.

Vereinszweck:

Zweck	Art. 3 Der Reit- und Fahrverein Gstaad-Saanenland hat folgende Zielsetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung von Jugendlichen im Pferdesport;• Förderung der Grundausbildung, insbesondere des Umgangs mit dem Pferd;• Förderung aller Pferdesportarten unter Berücksichtigung der notwendigen Massnahmen der artgerechten Haltung des Pferdes;• Realisierung von Reitwegen in der Region in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Gemeinden;• Organisation und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen;• Unterstützung allfälliger Pferdesport betreffende Projekte zur Optimierung des touristischen Angebots;• Information regional durch lokale Medien und/oder eigener Homepage über Aktualitäten und laufenden Projekte bzw. Veranstaltungen;• Beitrag zur Förderung des Verständnisses des Pferdesports in der Bevölkerung.
-------	--

Mitgliedschaft:

Arten der Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none">^a Aktiv- / Passivmitgliedern^b Erwachsenen oder Junioren^c Ehrenmitglieder^d Gönner ² Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
--------------------------	---



³ Junioren sind natürliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Das Einverständnis des Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Mitgliedschaft ist Voraussetzung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand, welcher die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft wird an der Vereinsversammlung bekannt gegeben. Das Neumitglied muss an der ersten Vereinsversammlung nach seiner Aufnahme in den Verein anwesend sein. Sollte das Neumitglied verhindert sein, muss eine schriftliche Entschuldigung zu Händen des Vorstands abgegeben werden, ansonsten kann die Mitgliedschaft abgelehnt werden.

² Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Passivmitgliedschaft beantragen.

Ehrenmitglieder

³ Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich um das Pferd, die Reiterei oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vereinsversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und geniessen die Aktivmitgliederrechte.

Gönner

⁴ Als Gönner kann jede beliebige natürliche und juristische Person dem Verein einen beliebigen finanziellen Beitrag leisten.

⁵ Gönner ohne zusätzliche Mitgliedschaft haben keine Mitgliedsrechte.

Pflichten der Mitglieder

Art. 6

¹ Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereins tätig zu sein und den Statuten nachzuleben.

² Aktivmitglieder verpflichten sich mindestens einen Tag pro Jahr an einer RFV Gstaad-Saenenland Veranstaltung als Funktionär tätig zu sein. Diejenigen Aktivmitglieder, die die Anlage des Reitzentrums nutzen und/oder Kurse, die durch den Reitverein organisiert sind, besuchen, verpflichten sich, einen weiteren halben Tag als Funktionär tätig zu sein. Bei Verhinderung muss ein geeigneter Ersatz gestellt werden.

Erlöschen / Kündigung der Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Auflösung, Kündigung oder Ausschluss.

² Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres beitragspflichtig.



Ablehnung / Ausschluss
einer Mitgliedschaft

Art. 8

¹Der Vorstand kann mit einem einfachen Mehr den Antrag auf eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person ablehnen.

²Für die Ablehnung der Aufnahme einer juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechtes benötigt es das einfache Mehr der Vereinsversammlung.

³Eine Mitgliedschaft muss bei natürlichen Personen und bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes durch die Vereinsversammlung aufgehoben werden. Die Vereinsversammlung kann mit einem 2/3 Stimmenmehr diejenigen Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, ihren finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Pferdes, der Reiterei oder des Vereins schädigen, vom Verein ausschliessen.

⁴Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid begründet und mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu richten.

Organisation:

Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

¹die Vereinsversammlung;

²der Vereinsvorstand;

³die Revisionsstelle;

⁴das entsandte Vorstandsmitglied im Verwaltungsrat der Reitzentrum Gstaad AG.

Vereinsversammlung

Art. 10

¹Der Vorstand beruft einmal im Jahr die ordentliche Vereinsversammlung ein. Diese findet innerhalb der ersten 3 Kalendermonate des Jahres statt.

²Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch eine schriftliche Einladung und oder eine Publikation im Anzeiger von Saanen auf



die Vereinsversammlung aufmerksam gemacht. Der schriftlichen Einladung muss die Traktandenliste mit allfälligen Sichtakten beiliegen.

³Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

⁴Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, falls dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich und begründet verlangen. Der Antrag ist an das Präsidium zu stellen.

⁵Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet beim Vorstand vorliegen.

⁶Den Vorsitz der Vereinsversammlung hält das Präsidium, mindestens anwesend muss der Vizepräsident sein.

⁷Der Vorsitz ernennt den Stimmzähler und die Protokollführung.

Aufgaben / Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

Art. 11

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

¹Wahl der Vorstandsmitglieder, welche vom bestehenden Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden;

²Wahl des Präsidenten sowie der Revisoren;

³Jährliche Bestätigung des entsandten Vorstandsmitglieds im Verwaltungsrat der Reitzentrum Gstaad AG, welcher für die Amtszeit von 3 Jahren, maximal 6 Jahren gewählt wird;

⁴Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets;

⁵Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Erfolgsrechnung des letzten Jahres;

⁶Festlegung der Mitgliederbeiträge für das auf die Vereinsversammlung folgende Kalenderjahr. Ein Zusatzbeitrag für Mitglieder, die ihren Funktionärsarbeiten nicht nachgekommen sind, kann jährlich festgelegt werden.

⁷Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern;

⁸Entlastung des Vorstands durch Décharge;

⁹Besorgung aller übrigen in den Statuten besonders zugewiesenen Aufgaben.

Stimmrecht und Mehrheit

Art. 12

¹Alle Mitglieder des Vereins haben Stimmrecht im gleichen Umfang.



²Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist nicht gestattet.

³Für Änderungen der Statuten, den Zusammenschluss mit Institutionen gleicher Zielsetzung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

⁴Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausschliessung
vom Stimmrecht

Art.13

Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art 14

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens 3 bis maximal 5 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung direkt gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung

³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

⁴Für den Verein zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Aufgaben / Zuständigkeiten
des Vorstandes

Art. 15

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben resp. Zuständigkeiten:

¹Der Vorstand hat die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten zu besorgen.

²Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.



³ Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse derselben.

⁴ Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch geführt wird.

⁵ Der Vorstand ist zuständig für die übrigen in diesen Statuten besonders zugewiesenen Aufgaben.

⁶ Der Vorstand kann Projekte an Arbeitsgruppen delegieren. Die Mitglieder der Projektgruppen werden durch den Vorstand bestimmt. Eine Auflösung der Projektgruppen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss die Arbeit der Projektgruppen überwachen. Er ist zuständig für die Bestimmung allfälliger Organisationskomitees für Vereinsanlässe.

⁷ Der Vorstand kann ein Mitglied im Rahmen der Vereinsversammlung ehren, dass sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Vereinsmitglieder können dem Vorstand schriftlich und begründet, mindestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung, Personen vorschlagen.

Revisionsstelle

Art. 16

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle bestehend aus 2 Personen ordentlich prüfen lassen.

² Die Prüfung der Buchführung durch die Revisoren muss jährlich erfolgen.

³ Der Revisionsbericht ist an der jährlichen Vereinsversammlung schriftlich zuhanden allen Anwesenden aufzulegen.

⁴ Die Revisoren werden jährlich an der Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Besonderes:

Partnervereine /

Verbandsanschluss

Art. 17

¹ Der Reit- und Fahrverein Gstaad-Saanenland kann mit anderen Vereinen gegenseitige Mitgliedschaftsrechte vereinbaren. Partnervereine werden von der Vereinsversammlung genehmigt.

² Der Reit- und Fahrverein Gstaad-Saanenland ist der Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportvereinigung (ZKV) als Verein angeschlossen.



sen. Über den Austritt entscheidet die Vereinsversammlung. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit.

³Es gelten die Richtlinien und das Reglement des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS), insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Vertrag mit der
Reitzentrum Gstaad AG

Art. 18

¹Die Vereinsversammlung wählt ein Vorstandsmitglied als Delegierten im Verwaltungsrat der Reitzentrum Gstaad AG für die Amtszeit von 3 Jahren. Die maximale Amtszeit des delegierten Vorstandsmitgliedes beträgt 6 Jahre.

²Die Reitzentrum Gstaad AG, als Eigentümerin des Baurechtsgrundstücks Nr. 4493 verpflichtet sich in dringlicher, dauernder und unentgeltlicher Weise die Reithalle und den Aussenplatz dem Reit- und Fahrverein Gstaad-Saenenland an zwei Werktagen pro Woche (Montag und Donnerstag) längstens jeweils von 19.00h bis 22.00h sowie an zwei Wochenendtagen pro Jahr für Vereinsanlässe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Wochenendtage sind bei Wettkämpfen jeweils geeignete Räumlichkeiten für ein Wettkampfbüro zur Verfügung zu stellen. (Personaldienstbarkeit ist gemäss Ziff. III./8. im Grundbuch eingetragen)

³Die Reitzentrum Gstaad AG gestattet dem Reit- und Fahrverein Gstaad-Saenenland auf dem Areal ein Anschlagbrett anzubringen, und stellt Raum zur Lagerung des Springmaterials zur Verfügung.

Finanzen:

Rechnungsjahr

Art. 19

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Konten

Art. 20

Der Verein führt ein Mitgliederkonto.

Verwendung Mitgliederkonto

Art. 21

¹Auf das Mitgliederkonto werden alle Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen verbucht.

²Die Einnahmen des Mitgliederkontos werden für die Unterstützungen der in den Statuten festgelegten Aufgaben und die Auslagen des Vorstandes und der Revisoren verwendet. Der Vorstand verfügt über Kredite, die zu einer normalen Geschäftsführung nötig sind.

³Alle weiteren Ausgaben müssen durch die Vereinsversammlung bewilligt werden.



⁴Über das Mitgliederkonto muss der Vereinsversammlung eine Erfolgsrechnung vorliegen.

Haftung aller Konten

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Anspruch auf das
Vereinsvermögen

Art. 23

Jeglicher persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen:

Auflösung und Liquidation

Art. 24

¹Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt.

²Bei der Liquidation werden Gewinn und Kapital einer gleichwertigen Einrichtung oder einem öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung bestimmt die Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Statutenrevision

Art. 25

¹Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Vereinsversammlung revidiert werden.

²Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist nicht gestattet.



Inkrafttreten:

Art. 26

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 19. April 2013 genehmigt und ausdrücklich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2007.

Saanen, den 19. April 2013

Die Präsidentin:

[Claudia Hauswirth]

Der Vizepräsident:

[Oliver von Grünigen]